

Zusatzkollektivvertrag (Lohnordnung 2006)

abgeschlossen zwischen der Innung der Fleischer für Vorarlberg, 6800 Feldkirch, Wichnergasse 9, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung, 1040 Wien, Plöbfgasse 15.

I. Geltungsbereich:

Dieser Kollektivvertrag gilt:

- a) räumlich: Für das Gebiet des Bundeslandes Vorarlberg.
- b) fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe der Vorarlberger Innung der Fleischer.
- c) persönlich: Für sämtliche in diesen Betrieben beschäftigten Dienstnehmer, einschl. der Lehrlinge, jedoch mit Ausnahme der dem Angestelltengesetz unterliegenden Arbeitnehmer.

II. Geltungsbeginn:

Dieser Lohnvertrag tritt mit 1. Juli 2006 in Kraft.

III. Mindestlöhne:

	Stundenlohn	Wochenlohn	Monatslohn
	Euro	Euro	Euro
Vorarbeiter (Obermetzger)	11,0245	440,9815	1.909,45
Stockbursch, 1. Gehilfe, Selcher, Kesselbursch	10,0730	402,9215	1.744,65
Gehilfen nach dem 1. Gehilfenjahr	9,1880	367,5219	1.591,37
Kraftfahrer	9,3755	375,0185	1.623,83
Gehilfen im 1. Berufsjahr	7,7925	311,6998	1.349,66
Qualifizierter Arbeiter	7,7631	310,5242	1.344,57
Arbeiter	7,4671	298,6836	1.293,30
Ladnerinnen nach 2 Jahren Tätigkeit als Ladnerin	7,4671	298,6836	1.293,30
Ladnerinnen im 1. und 2. Jahr der Tätigkeit als Ladnerin	6,7100	268,4018	1.162,18
Jugendliche Ladnerin - Anfängerin im 1. u. 2. Jahr der Tätigkeit	4,1061	164,2448	711,18

IV. Lehrlingsentschädigung - Fleischer:

	Stundenlohn	Wochenlohn	Monatslohn
1. Lehrjahr	3,0574	122,2956	529,54
2. Lehrjahr	3,9303	157,2125	680,73
3. Lehrjahr	5,2632	210,5289	911,59

Die Lehrlingsentschädigungen, wie sie in der Lohntafel für Arbeiter enthalten sind, gelten nur für Lehrlinge des bisherigen Lehrberufes Fleischer/innen und für das neu geschaffene Berufsbild Fleischverarbeitung, nicht aber für den Lehrberuf Fleischverkauf. Für den Lehrberuf Fleischverkauf gelten die monatlichen Sätze, wie sie im Kollektivvertrag des Gewerbes für Angestellte unter „Lehrlingsentschädigung“ angeführt sind.

V. Dienstalterszulage:

DAZ - Stundensatz = monatliche DAZ : 4,33 : 40

ArbeitnehmerInnen, die mindestens 10 Jahre ununterbrochen im Betrieb beschäftigt sind, haben Anspruch auf eine Dienstalterszulage, die wie folgt festgelegt wird:

ab dem 10. Dienstjahr	22,35	Zulage zum Monatslohn
ab dem 15. Dienstjahr	33,82	Zulage zum Monatslohn
ab dem 20. Dienstjahr	44,56	Zulage zum Monatslohn
ab dem 25. Dienstjahr	58,83	Zulage zum Monatslohn

Diese Dienstalterszulage hat Entgeltcharakter und ist daher bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zulagen und Zuschlägen zu berücksichtigen.

Sofern bereits betriebliche Dienstaltersregelungen bestehen, sind diese auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen. Allenfalls günstigere Regelungen bleiben jedoch aufrecht.

VI. Zulage für angelernte ArbeitnehmerInnen:

Angelernten ArbeitnehmerInnen gebührt nach insgesamt 1-jähriger Tätigkeit in einem oder mehreren der folgenden Bereiche:

- a) Facharbeit in der Fleischzerlegung oder
- b) Wurstabfüllen (ausgenommen Handfüllen) oder
- c) Wurstabdrehen bzw. Wurstabbinden oder
- d) Schlachtarbeiten

Für die Zeit der weiteren tatsächlichen Ausübung einer dieser Tätigkeiten eine Zulage von 5 % wobei die Höhe dieser Zulage nach insgesamt 2-jähriger Tätigkeit auf 10 % ansteigt, zum kollektivvertraglichen Lohn. Bereits bestehende innerbetriebliche Besserstellungen werden angerechnet.

VII. Kostensätze:

Die Kost- und Quartiersätze bleiben unverändert.

VIII. Laufzeit:

Der Gewerkschaft wurde wieder zugesagt, dass in schriftlicher Form festgehalten wird, dass der Lohnvertrag eine Laufzeit von 12 Monaten hat. Die Mitgliedsbetriebe werden gebeten, dass die bei der Lohnerhöhung vereinbarten Eurobeträge auch auf die tatsächlich bezahlten Löhne aufgestockt werden (Parallelverschiebung).

IX. Zehrgelder:

Alle ArbeitnehmerInnen, die außerhalb des Betriebes oder einer Filiale Arbeitsverrichtungen durchzuführen haben, erhalten folgende Vergütungen:

Bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 6 Stunden	7,76
Bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 9 Stunden	13,71
ArbeitnehmerInnen, die außerhalb des Betriebes beschäftigt werden und keine Möglichkeit zur Einnahme des Mittagessens im Betrieb oder in einer Filiale des Betriebes während der betrieblichen Mittagszeit haben, erhalten eine Vergütung von	5,25

Feldkirch, 1. Juli 2006

INNUNG DER FLEISCHER FÜR VORARLBERG

GEWERKSCHAFT METALL-TEXTIL-NAHRUNG



Gerold Hosp
Innungsmeister

Erich Foglar
Bundesvorsitzender



Josef Wohlgenannt
Geschäftsführer

Karl Haas
Bundessekretär

Erwin A. Kinslechner
Branchensekretär